

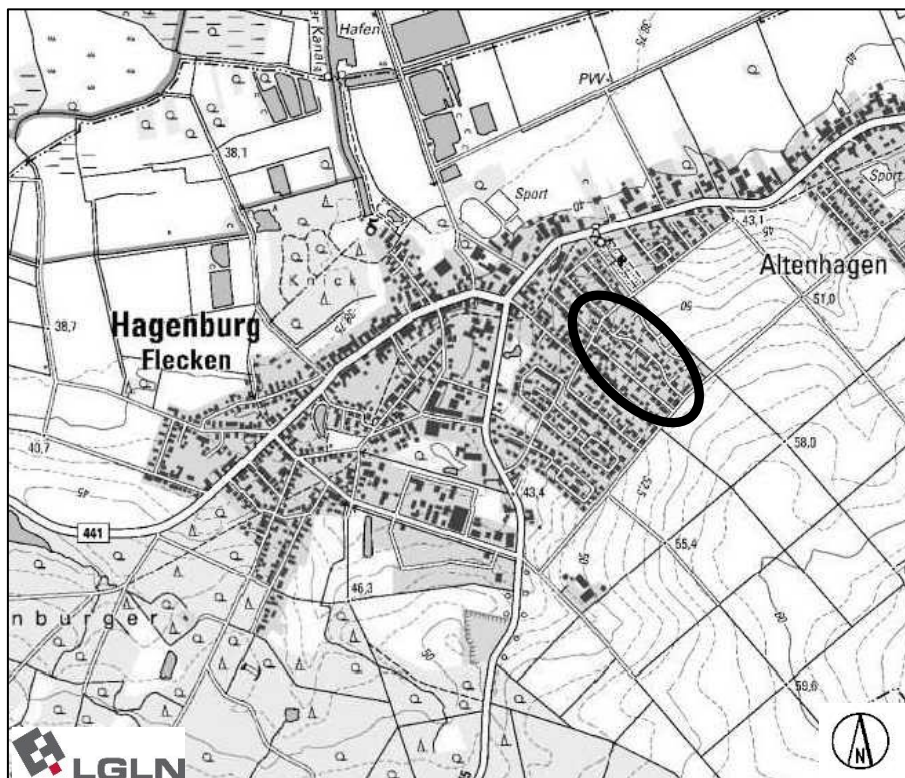
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 28 " Kirchweg "

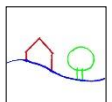
einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 5. Änderung -

Vereinfachte Änderung
(gem. § 13 BauGB)

- Textlicher Bebauungsplan -



Abschrift



Bebauungsplan Nr. 28 "Kirchweg" einschl. örtlicher Bauvorschriften 5. Änderung

Präambel

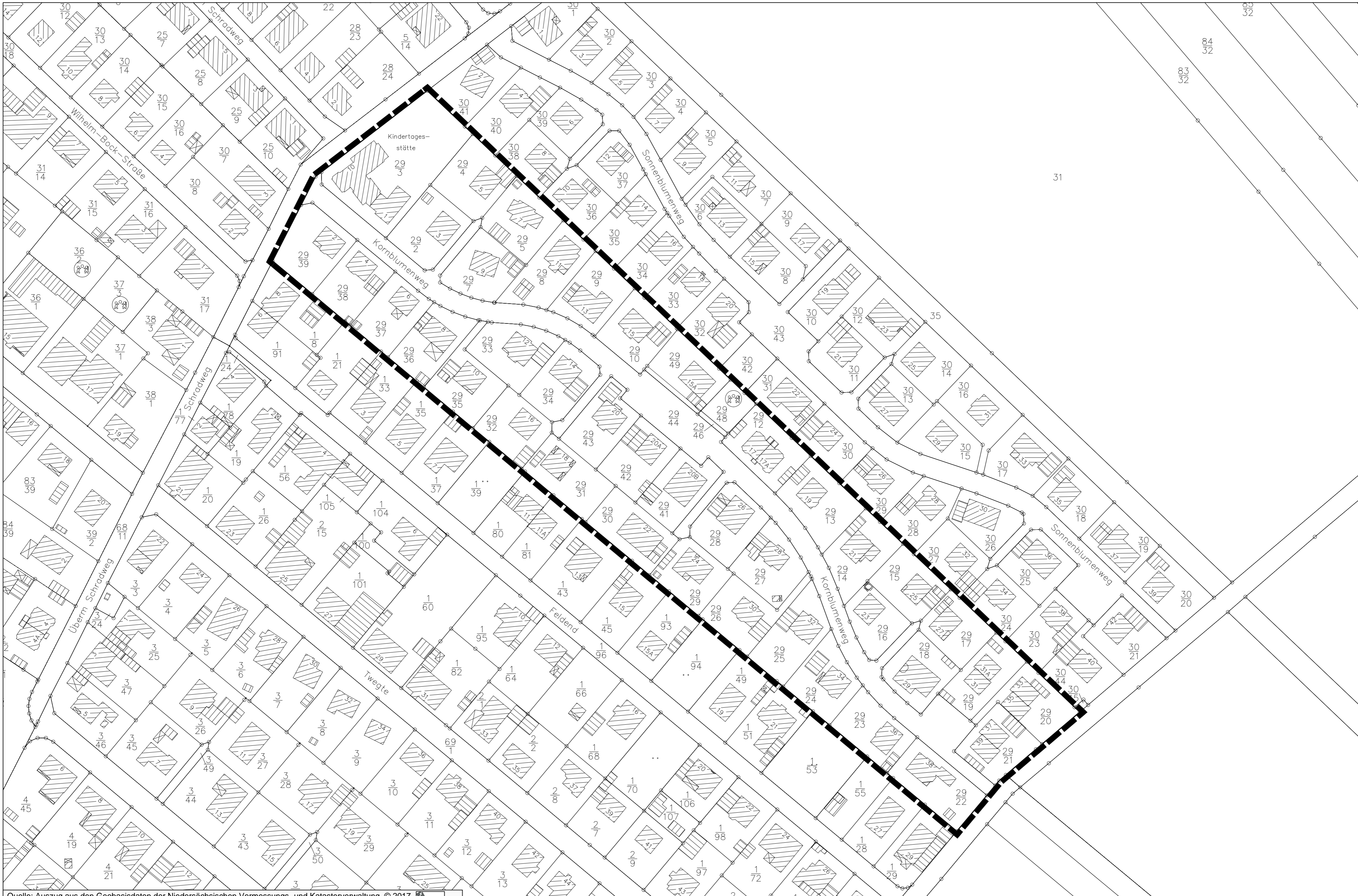
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Hagenburg die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, bestehend aus den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestlichen Grenzen der Flst. 30/41, 30/40, 30/38, 30/36, 30/35, 30/34, 30/33, 30/32, 30/42, 30/31, 30/30, 30/29, 30/28, 30/27, 30/24, 30/23, 30/44 und 30/45,
- im Südosten: durch die nordwestlichen Grenzen der Flst. 38/1 und 71/1,
- im Südwesten: durch die nordöstlichen Grenzen der Flst. 1/29, 1/28, 1/55, 1/53, 1/51, 1/49, 1/94, 1/93, 1/45, 1/43, 1/81, 1/80, 1/39, 1/37, 1/35, 1/33, 1/21 und 1/8,
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze des Flst. 34/1 (Schradweg).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kirchweg“ sind in der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017


Planungsbüro REINOLD
 Raumplanung und Städtebau (IfR)
 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Maßstab 1 : 1.000

**Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der
 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 "Kirchweg"**
 mit örtlicher Bauvorschrift
Flecken Hagenburg

§ 2 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Hinweis: Die Änderungsgegenstände, die sich im Vergleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan darstellen und auf die örtlichen Bauvorschriften beziehen, sind *kursiv* und **fett** gekennzeichnet.

Die bisherigen Nr. 2.2 bis 2.4 der örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

2. Dachflächen und Hauptbaukörper

- 2.2 Im Plangebiet sind nur geneigte Dächer zulässig. Die Dachneigung der Dächer von Hauptbaukörpern beträgt mindestens 35°, höchsten 45°. Bei Pultdächern ist eine Neigung von mindestens 25°, ~~bei Grasdächern von mindestens 12°~~, vorgeschrieben.
- 2.3 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen im Farbton: „rot“ und „schwarz“ nach Farbbregister RAL 840 HR einzudecken (~~Ausnahme: Grasdächer~~). Im Einzelnen:
- | | | |
|--------------------|-----------------------|------------------------|
| 2001 - Rotorange | 2002 - Blutorange | 3000 - Feuerrot |
| 3002 - Karminrot | 3009 - Oxydrot | 3011 - Braunrot |
| 3013 - Tomatenrot | 3016 – Korallenrot | 7016 – Anthrazitgrau |
| 7021 – Schwarzgrau | 9011 – Graphitschwarz | 9017 - Verkehrsschwarz |
- Baustoffe, die andere Materialien vortäuschen, sind nicht zulässig.
- 2.4 Die unter Ziffer **2.1 bis 2.3 aufgeführten Bauvorschriften** gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Dachaufbauten), Wintergärten, **Solaranlagen und Grasdächer**.

Die bisherige Nr. 3.2 der örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

3. Außenwandflächen

- 3.2 Die unter Ziffer **3.1 aufgeführten Bauvorschriften** gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Balkone), Wintergärten **und Solaranlagen**.

Hinweise:

1. Änderungsgegenstände der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 ist die Erweiterung der Ausnahme von den örtlichen Bauvorschriften zu Neigung, Material und Farbgebung von Dachflächen und Außenwandflächen. Die bereits für untergeordnete Gebäudeteile und Wintergärten geltenden Regelungen werden um die Ausnahme für Solaranlagen und Grasdächer erweitert.

2. Textliche Festsetzungen

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 28 "Kirchweg", einschl. dessen 1. bis 4. Änderung, getroffenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den Bebauungsplan Nr. 28 "Kirchweg", einschl. dessen 1. bis 4. Änderung, wird verwiesen.

3. Örtliche Bauvorschriften

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 28 "Kirchweg", einschl. dessen 1. bis 4. Änderung, getroffenen örtlichen Bauvorschriften bleiben – soweit diese nicht von der 5. Änderung betroffen sind - unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den Bebauungsplan Nr. 28 "Kirchweg", einschl. dessen 1. bis 4. Änderung, wird verwiesen.

4. Rechtsgrundlagen und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).

5. Archäologische Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach

der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

6. Militärischer Flugplatz Wunstorf

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wunstorf gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie zum Teil bereits im Bauschutzbereich des Flugplatzes nach § 12 LuftVG.

Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Wunstorf ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

Hagenburg, den 11.10.2017

gez. Wedemeier

L.S.

.....
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB am 01.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hagenburg, den 11.10.2017

gez. Wedemeier

.....

Gemeindedirektor

L.S.

Planverfasser

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der Entwurf der Begründung wurden ausgearbeitet vom

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)

31737 Rinteln –Seetorstraße 1a

Telefon 05751/9646744 Telefax 05751/9646745

Rinteln, den 11.09.2017

gez. Reinold

L.S.

.....

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2017 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der Entwurf der Begründung haben vom 19.06.2017 bis zum 20.07.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hagenburg, den 11.10.2017

gez. Wedemeier

.....

Gemeindedirektor

L.S.

Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Hagenburg hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.08.2017 als Satzung (§ 10 BauGB i.V.m. § 13 BauGB) beschlossen sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB gebilligt.

Hagenburg, den 11.10.2017

gez. Wedemeier

.....

Gemeindedirektor

L.S.

Inkrafttreten

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.09.2017 im Amtsblatt Nr. 9/2017 für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht worden und damit am 29.09.2017 in Kraft getreten.

Hagenburg, den 11.10.2017

gez. Wedemeier

.....

Gemeindedirektor

L.S.

Verletzung von Vorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchweg", einschl. örtlicher Bauvorschriften, ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hagenburg, den __.__.____

.....

Gemeindedirektor

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hagenburg, den 11.10.2017

gez. Wedemeier

.....

Gemeindedirektor

L.S.